



Hochschule Aachen

FH-MITTEILUNGEN

Fachhochschule
Aachen

52066 Aachen
Kalverbenden 6
Tel. +49 241 6009 0

Nr. 30 / 2006

15. November 2006

Redaktion:
Dezernat Z, Silvia Klaus
Tel. +49 241 6009 51134

Ordnung

zur Änderung der Ordnung
über die Studienvorbereitung und
die Prüfungen am Studienkolleg
der Fachhochschule Aachen

vom 15. November 2006

Herausgeber:

Der Rektor der Fachhochschule Aachen

Alle Rechte vorbehalten. Wiedergabe oder Nachdruck nur mit Angabe von Quelle und Verfasser.
Wiedergabe von Auszügen nur mit Genehmigung der Fachhochschule Aachen.

Druck:

Fachhochschule Aachen

Ordnung

zur Änderung der Ordnung über die Studienvorbereitung und die Prüfungen am Studienkolleg der Fachhochschule Aachen vom 15. November 2006

Auf Grund des § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 69 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14.03.2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.03.2006 (GV. NRW. S. 119) hat die Fachhochschule Aachen folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung über die Studienvorbereitung und die Prüfungen am Studienkolleg der Fachhochschule Aachen vom 30.01.2006 (FH-Mitteilung Nr. 3/2006) erlassen:

Teil I Änderungen

1. In **§ 5** wird am Ende folgender Satz eingefügt:

„ Es berät zu Anfang des Ausbildungsjahres eingehend über die gemäß § 25 Abs. 1 für den Erwerb des Zeugnisses erforderlichen Deutschkenntnisse.“

2. **§ 11 Abs. 2** wird wie folgt neu gefasst:

„ (2) Soweit es die nachgewiesene Behinderung oder chronische Erkrankung einer oder eines Studierenden erfordert, kann der Prüfungsausschuss Vorbereitungszeiten und Prüfungszeiten angemessen verlängern oder sonstige Ausnahmen von den Prüfungsbedingungen zulassen. Solche Ausnahmen gewährt der Prüfungsausschuss auch zur Inanspruchnahme von Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie entsprechend den Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit und zur Berücksichtigung von Ausfallzeiten durch die Pflege von Personen im Sinne von § 65 Abs. 5 Satz 2 Nr. 5 HG.“

3. **§ 25** wird wie folgt neu gefasst:

„ § 25

Deutschkenntnisse, Zeugnisse, Bescheinigungen

(1) Wer die Feststellungsprüfung am Studienkolleg bestanden hat und zusätzlich

a) das „Zertifikat Deutsch“, Stufe B1, nach dem europäischen Referenzrahmen mit mindestens 75% der erreichbaren Punktzahl oder

b) einen Nachweis über mindestens vergleichbare Deutschkenntnisse

vorlegt, erhält ein Zeugnis. Aufgrund dieses Zeugnisses hat die oder der Studierende Anspruch auf einen Studienplatz in den entsprechenden englischsprachigen Studiengängen der Fachhochschule Aachen, sofern die jeweiligen Zulassungsvoraussetzungen des Studiengangs erfüllt werden.

(2) Wer die Feststellungsprüfung nicht bestanden hat, keinen Nachweis über das „Zertifikat Deutsch“ erbringen kann oder das Studienkolleg verlassen muss, erhält eine Bescheinigung.“

4. In der **Anlage 1** wird die Studiengangbezeichnung "Chemical Engineering" ersetzt durch "Applied Chemistry".
5. In der **Anlage 2** wird das Fach "Deutsch (freiwillig)" ersetzt durch "zusätzlich: Prüfung Zertifikat Deutsch".
6. In der **Anlage 3** wird die Auflistung der Pflichtfächer wie folgt neu gefasst:

"Pflichtfächer"	Wochenstunden/Umfang	Semester
Englisch	10	1+2
Mathematik und Informatik	6	1+2
Naturwissenschaften (Physik/Chemie)	8	1+2
Deutsch (Vorbereitung Zertifikat Deutsch)	insgesamt ca. 400 Stunden	1+2
Praktische Tätigkeit in Laboratorien bzw. Werkstätten	20	1+2"

Teil II

In-Kraft-Treten, Veröffentlichung, Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Änderungen treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Aachen (FH-Mitteilungen) in Kraft.
- (2) Die Änderungen in Punkt 3., 5. und 6. dieser Ordnung gelten für Studierende, die ihr Studium im Studienkolleg ab dem Wintersemester 2006/2007 erstmals aufgenommen haben.
- (3) Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorates vom 23.10.2006 und des Senats vom 26.10.2006.

Aachen, den 15. November 2006

Der Rektor
der Fachhochschule Aachen

gez. M. Schulte-Zurhausen
Prof. Dr.-Ing. Manfred Schulte-Zurhausen